

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 24. März 2017
zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im
Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr
(TV UmBw)
vom 18. Juli 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV UmBw

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 wird gestrichen; die Ordnungszahl „2.“ vor der Protokollerklärung Nr. 2 entfällt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 2 Buchst. a werden die Wörter „und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet“ gestrichen.
 - b. Abs. 3 Satz 4 Buchst. a wird gestrichen. Buchst. b wird Buchst. a und Buchst. c wird Buchst. b.
 - c. In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.
 - d. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Zulage“ die Wörter „für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
 - e. In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „einer ungekürzten Vollrente wegen Alters“ durch die Wörter „der Regelaltersrente als ungekürzte Vollrente“ ersetzt.
 - f. Bei den Protokollerklärungen zu Absatz 1 wird als neue Nr. 5 eingefügt:

„Wird die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 erst im Laufe eines Monats wirksam, steht die Zahlung der Zulage nach § 6 abweichend von § 1 Abs. 1 schon zum 1. dieses Monats zu.“

Die bisherige Protokollerklärung Nr. 5 wird Nr. 6.

4. § 7 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.
 - b. In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „bezahlen“ die Wörter „sowie der Entgeltfortzahlung unterliegenden“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
 - b. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Maßgebend hierfür ist die einmalig ermittelte Höhe der bei Beginn der Freistellung von der Arbeitsleistung als maßgeblichem Stichtag zu erwartende Minderung“.
 - c. In Abs. 4 werden die Wörter „Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt“.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Berlin, den 24. März 2017

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]